

Berichtigungen in Anordnungen

Anordnung	TGL DIN	Veröffentlichter Text	Veröffentlichter Text ist zu streichen und zu berichtigen in:
Nr. 246 vom 28. 2. 1963 (GBl. III S. 283) unter „Bekanntmachung von DDR-Standards“	10646 Blatt 4	TGL 10646 Bl. 2 ist verbindlich ab 1. 7. 1963	TGL 10646 Bl. 4 ist verbindlich ab 1. 7. 1964
Nr. 179 vom 4. 6. 1962 (GBl. III S. 162) unter „Zurückziehung der Verbindlichkeit“ und „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	41143	wurde ersetzt durch TGL 14117 z. Z. Entwurf	wurde ersetzt durch ¹ »TGL 14117 Bl. 1
Nr. 179 vom 4. 6. 1962 (GBl. III S. 162) unter „Zurückziehung der Verbindlichkeit“ und „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	41145	wurde ersetzt durch TGL 14118 Bl. 1 und TGL 14118 Bl. 2 z. Z. Entwurf	wurde ersetzt durch *TGL 14117 Bl. 2 und »TGL 14118
Nr. 223 vom 3. 12. 1962 (GBl. III 1963 S. 73) unter „DIN, die nicht mehr anzuwenden sind“	41146	wurde ersetzt durch TGL 14118 z. Z. Entwurf	wurde ersetzt durch »TGL 14118

Anordnung Nr. 2* über die Anwendung von Bauzeitnormen.

Vom 25. Juni 1963

Zur Änderung der Anordnung vom 12. September 1962 über die Anwendung von Bauzeitnormen (Sonderdruck Nr. 356 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:
„Die Bauzeitnorm im Wohnungsneubau umfaßt alle Arbeiten über Oberkante Fundament (ab Beginn Kellermontage bzw. aufgehendes Kellermauerwerk) bis zur mangelfreien Übergabe des nutzungsfähigen Wohnblockes an den Auftraggeber.“

§ 2

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die für die Finanzierung von Investitionsvorhaben zuständigen Kreditinstitute sind verpflichtet, bei der Vorlage der Dokumentationen für die Kontenfreigabe zu prüfen, ob die Bestimmungen der Anordnung in den Zyklogrammen und Bauverträgen eingehalten wurden. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen haben die zuständigen Kreditinstitute die entsprechenden Maßnahmen gemäß §§ 66 und 68 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) sotoie gemäß § P der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Investitionsfinanzierung — (GBl. II S. 609) festzulegen.“

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik rechnet ab 1. Januar 1963 die Einhaltung der Bauzeitnormen ab.“

« Anordnung (Nr. 1) (Sonderdruck Nr. 356 des Gesetzblattes)

§ 3

Der Abschnitt B — Wohnbauten — des Bauzeitnormen-Katalogs Teil I — Anlage zur Anordnung vom 12. September 1962 — erhält folgende Fassung:

„Bauzeitnorm

B. Wohnbauten

(41 10 000 — Planpositionsnummer der Schlüsseliste 1963)

- Die Bauzeitnormen für den Wohnungsneubau legen die maximale Bauzeit fest und sind Grundlage für die Planung und Finanzierung von Wohnungsneubauten entsprechend der Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen.

In den Bauzeitnormen sind die erforderlichen Mehrzeiten des Winterbauens enthalten.

Die Bauzeit im mehrgeschossigen Wohnungsneubau (bis einschließlich 5 Wohngeschosse) wird auf der Grundlage eines Wohnblockes mit 40 WE errechnet und beträgt:

- im Baugebiet der gemäßigten Klimazone (siehe TGL 10686 [E] Wärmeschutz) in der

Plattenbauweise 5Vr Monate
= 138 Arbeitstage

Blockbauweise
2 Mp Aggregatfertigung 6V2 Monate
= 163 Arbeitstage

Blockbauweise
(Zentralheizung) 7Va Monate
= 188 Arbeitstage

Blockbauweise
(Ofenheizung) 8V2 Monate
= 212 Arbeitstage

traditionellen Bauweise 10 Monate
= 250 Arbeitstags